

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Ergänzungswahl am 22.03.2026

Gemäß § 17 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA), in der derzeit gültigen Fassung, wird Folgendes bekanntgegeben:

1. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis für die Ergänzungswahl für den Wahlbezirk **Holzhausen** liegt in der Zeit vom **02.03.2026 bis 06.03.2026** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

dienstags 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
donnerstags 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

im Einwohnermeldeamt der Stadt Bismark (Altmark), Breite Straße 11, 39629 Bismark (Altmark) zur Einsichtnahme aus. Der Eingang über den Hof von der Karl-Marx-Straße ist barrierefrei. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am **06.03.2026** schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift im Einwohnermeldeamt der Stadt Bismark (Altmark), Breite Straße 11, 39629 Bismark (Altmark) eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Wer einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellt, hat die erforderlichen Beweismittel beizufügen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind. Am 06.03.2026 ist das Einwohnermeldeamt bis 12.00 Uhr besetzt.

3. Wahlbenachrichtigung

Die Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **01.03.2026** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein bzw. die Wahlbenachrichtigung unrichtige oder unvollständige Angaben enthält, muss bis zum **06.03.2026** einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung. Nach dem **06.03.2026** ist kein Einspruch mehr zulässig. Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

4. Wahlschein und Briefwahl

Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- 4.1 ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- 4.2 ein Wahlberechtigter der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn er den Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO LSA entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegt,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich **bis spätestens 20.03.2026, 18 Uhr** im Einwohnermeldeamt der Stadt Bismark (Altmark), Breite Straße 11, 39629 Bismark (Altmark) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Telefonische Anträge sind nicht zulässig. Der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 21.03.2026, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. In den Fällen, dass ein Wahlberechtigter nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist (Nr. 4.2), können Wahlscheine noch bis zum Wahltag am 22.03.2026 um 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn der Wahlberechtigte schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

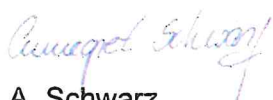
5. Inhaber von Wahlscheinen können bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle oder in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereiches oder durch Briefwahl wählen.
6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person:
 - a) je einen amtlichen grauen Stimmzettel für die Wahl
 - b) einen amtlichen grauen Stimmzettelschlag,
 - c) einen amtlichen, hellblauen Wahlbriefumschlag und
 - d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten an seine Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht. Wird die Versendung an eine andere Anschrift beantragt, gehört zur Versendung der Briefwahlunterlagen die gleichzeitige Versendung einer Mitteilung an die Wohnanschrift.

An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Mit Aushändigung der Unterlagen an eine andere Person erfolgt eine Mitteilung hierüber an die Wohnanschrift des Wahlberechtigten unter Angabe des Namens der bevollmächtigten Person und des Datums der Ausgabe.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bismark (Altmark), den 23.02.2026



A. Schwarz
Bürgermeisterin
Stadt Bismark (Altmark)

